

(A) instrumentarium zur Verfügung zu stellen. Dem Richter soll ermöglicht werden, aus einer breiten Palette möglicher Reaktionen zeitnah diejenigen auszuwählen, die im Einzelfall wirkungsvoll erscheinen und dabei sowohl der Tat als auch dem Täter gerecht werden.

Schaffung eines einheitlichen Kataloges der „erzieherischen Maßnahmen“

Diesem Ziel dient zunächst die Aufhebung der Unterscheidung zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln. Die Schaffung eines einheitlichen Kataloges „erzieherischer Maßnahmen“ beseitigt unnötige Beschränkungen und erlaubt dem Gericht stets diejenigen Maßnahmen, die dem Einzelfall am besten gerecht werden.

Einführung eines deliktunabhängigen Fahrverbots als eigenständige Sanktion

Der Gesetzentwurf sieht weiterhin die Einführung des Fahrverbots als eigenständige Sanktion vor, unabhängig davon, ob es um eine Verkehrsstraftat geht. Das Führen von Kraftfahrzeugen hat für junge Leute besonderen Prestigewert. Wenn sie zeitweise darauf verzichten müssen, kann dies bei manchen mehr bewirken als eine Geldauflage oder die Verpflichtung, gemeinnützige Arbeit zu leisten. In den Fällen, in denen ein Fahrverbot erzieherisch nicht sinnvoll ist, wird der Jugendrichter von dieser Sanktion auch keinen Gebrauch machen.

Warnschussarrest

(B) Der Gesetzentwurf schafft die Möglichkeit, neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe Jugendarrest anzuordnen. Diese auch als „Warnschussarrest“ bezeichnete Möglichkeit macht dem Jugendlichen unmissverständlich deutlich, dass er sein Verhalten ändern muss, wenn er den Vollzug einer Jugendstrafe vermeiden will.

Nach den Erfahrungen der Praxis wird bisher eine zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe als Sanktion häufig gar nicht wahrgenommen oder als „Freispruch zweiter Klasse“ empfunden. Deswegen ist es wichtig, dem Jugendlichen zugleich einen „Schuss vor den Bug“ zu geben.

Dass der Warnschussarrest nur Sinn hat, wenn er zeitnah vollstreckt wird, versteht sich von selbst. Einer zu spät vollstreckten Maßnahme kommt kein erzieherischer Wert mehr zu. Im Übrigen ist bei jeder Form des Arrests eine sinnvolle, erzieherisch ausgerichtete Gestaltung des Vollzugs wichtig.

Meldeweisung

Auch mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Meldeweisung kann eine hohe präventive Wirkung erzielt werden. Die Anweisung, sich zu bestimmten Zeiten bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden, kann zudem verhindern, dass sich der Jugendliche zur selben Zeit an militanten Veranstaltungen beteiligt.

Ersetzung des Begriffes der „schädlichen Neigungen“

(C)

Der Gesetzentwurf sieht vor, den nicht mehr zeitgemäßen Begriff der „schädlichen Neigungen“ als eine Voraussetzung für die Verhängung von Jugendstrafe durch konkretere und verständlichere Kriterien zu ersetzen. Dieser Begriff wirkt stigmatisierend, weil er dem jungen Straftäter eine „Defektpersönlichkeit“ attestiert, und erschwert dadurch die Resozialisierung.

Stärkung und Erweiterung des vereinfachten Jugendverfahrens

Zeitnahe gerichtliche Entscheidungen haben eine höhere präventive Wirkung. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, den Anwendungsbereich des vereinfachten Jugendverfahrens zu erweitern.

Verbesserung des Opferschutzes

Der Gesetzentwurf hat weiterhin zum Ziel, den Opferbelangen im Jugendstrafverfahren mehr Gewicht als bisher einzuräumen. Er sieht vor, das Adhäsionsverfahren gegenüber Heranwachsenden stets zuzulassen. Damit kann das Opfer seine zivilrechtlichen Ansprüche bereits im Strafverfahren geltend machen und muss nicht noch gesondert einen Zivilprozess führen.

Um die Position des Opfers zu stärken, soll zudem in Verfahren gegen jugendliche Straftäter die Nebenklage zugelassen werden, soweit nicht im Einzelfall erzieherische Belange vorrangig sind. Der Katalog der Nebenklagedelikte soll dabei allerdings enger sein als im allgemeinen Strafrecht.

(D)

Änderung der Vorschriften für Heranwachsende

Der Gesetzentwurf stellt klar, dass mit Erreichen der Volljährigkeit grundsätzlich auch die volle strafrechtliche Verantwortung für eigenes Handeln verbunden ist und dass deshalb die Anwendung von Jugendstrafrecht im Ausnahmefall in Betracht kommt. Ein solcher Fall ist nur noch dann gegeben, wenn erhebliche Reifeverzögerungen eine erzieherische Einwirkung nötig und möglich machen. Durch diese Klarstellung wird auch der bedenklichen, in Deutschland nach Region und Delikten sehr unterschiedlichen Anwendungspraxis von Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden von 18 bis 21 Jahren entgegenge wirkt.

Der Gesetzentwurf hat schließlich einen verbesserten Schutz der Bevölkerung vor hochgefährlichen Straftätern zum Ziel. Er sieht zum einen vor, das Höchstmaß der Freiheitsstrafe für Heranwachsende, auf die ausnahmsweise Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, von zehn auf 15 Jahre anzuheben.

Zum anderen ermöglicht er in entsprechenden Fällen, gegen Heranwachsende Sicherungsverwahrung wie bei Erwachsenen anzuordnen.

In ihrer Gesamtheit ermöglichen die vorgeschlagenen gesetzgeberischen Maßnahmen die effektive Bekämpfung der Jugendkriminalität. Es geht nicht um ein „lasches“ oder „hartes“ Jugendstrafrecht. Nichts ist verkehrter, als über dieses Gebiet